

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Die Musikkapelle, die im Jahre 1913 gegründet wurde, führt seit dem 6. Januar 1951 den Namen „Musikverein“ und seit dem 16. Dezember 1967 „Musikverein Trachtenkapelle St. Ulrich e.V.“. Darüber hinaus tritt eine Gruppe von Mitgliedern unter dem Namen „d’Ulricher Musikante“ öffentlich auf.

Der Verein hat den Sitz in St. Ulrich. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Staufen unter der Nr. 71 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege der Blasmusik und die Wahrung heimatlichen

Brauchtums. Beides will der Verein der Bevölkerung näher bringen.

Der Verein will durch geeignete Maßnahmen, wie die Ausbildung der Musiker, die Förderung des Nachwuchses, die Teilnahme an Lehrgängen für Laiendirektoren sowie Wertungs- und Kritikspielen, den Bestand der Musiker erhalten und das musikalische Niveau heben.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie der Bläserjugend. Über die aktive und passive Mitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand.

Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand.

Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Gesamtvorstand, in besonderen Fällen die Hauptversammlung.

Die aktiven Mitglieder sind gegen Unfälle zu versichern.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt eines aktiven oder passiven Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Gesamtvorstand schriftlich

Angezeigt werden. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ausgeschlossen werden, wer

- das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt,
- die in dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.

Ein scheidendes aktives Mitglied kann nach Rücksprache mit dem Gesamtvorstand weiterhin passiv dem Verein angehören.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder übernehmen die Verpflichtung, an den Proben und Aufführungen regelmäßig teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter rechtzeitig zu unterrichten. Jeder haftet für die ihm übergebenen Instrumente, Noten, Trachtenkleidung und sonstigen vereinseigenen Gegenstände, welche sich stets in einwandfreiem Zustand befinden müssen. Kosten für mutwillige Beschädigung müssen selbst getragen werden.

§ 6 Beitrag

Passive Mitglieder zahlen den in der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Aktive und Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen ausgenommen.

§ 7 Bläserjugend

Die Bläserjugend wird durch den Verein musikalisch ausgebildet. Anmeldung erfolgt über den geschäftsführenden Vorstand. Die Kosten der Ausbildung tragen Verein und Erziehungsberechtigte jeweils zur Hälfte. Instrumente werden nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt. Die Interessen der Bläserjugend werden vom Jugendwart vertreten.

§ 8 Vorstand und Organe

Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Rechner, dem Schriftführer und dem Jugendwart.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie zwei weiteren aktiven und zwei passiven Beisitzern.

Weitere Organe sind:

- Dirigent
- Vizedirigent
- Notenwart
- Zwei Kassierer
- Ein passiver Kassenprüfer
- Ein aktiver Kassenprüfer

Jedes Organ des Vereins führt seine Tätigkeit, falls notwendig nach Rücksprache mit dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, ordnungsgemäß durch.

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden je nach Bedarf auf Einladung desselben statt. Der Gesamtvorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten.

„Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihre Unterschrift ist rechtgültig.“

Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Ehrungen

Aktive Musiker werden geehrt

für 10 Jahre mit der silbernen Vereinsehrennadel,

für 20 Jahre mit der goldenen Vereinsehrennadel,

für 30 Jahre mit der Ehrenmitgliedschaft und Vereinsehrennadel.

Passive Mitglieder werden mit Vollendung des 70. Lebensjahres zum Ehrenmitglied ernannt.

§ 10 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Monat Januar statt. Die Einladung hierzu soll jedem auswärtigen Mitglied schriftlich acht Tage vorher zugestellt und eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde vorgenommen werden.

Hierzu erfolgt:

- a) Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr.
- b) Erstattung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr.
- c) Ernennung eines Kassenprüfers, wechselweise aktiv bzw. passiv für jeweils zwei Jahre. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.
- d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
- e) Wahlen des Gesamtvorstandes finden alle zwei Jahre statt.
- f) Erledigung etwaiger Anträge und Wünsche.

Den Vorsitz in den Hauptversammlungen und Gesamtvorstandssitzungen führt der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

Der Gesamtvorstand hat das Recht zur Einberufung außerordentlicher Hauptversammlungen. Er hat die Pflicht, innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung zu berufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 11 Wahlen

Zu Wahlen wird ein Wahlleiter berufen, der nicht dem Gesamtvorstand angehört.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes muss durch schriftliche und geheime Abstimmung geschehen und erfordert eine relative Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven und passiven Mitglieder.

Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes können, nach Absprache mit der Versammlung, auch durch Handzeichen gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand kann auch durch Handzeichen gewählt werden, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht.

§ 12 Finanzen

Die Finanzen des Vereins unterstehen den Vereinsrechner. Er ist allein zeichnungsberechtigt beim Geldverkehr mit Banken und Sparkassen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Protokolle

Beschlüsse aus Sitzungen des Gesamtvorstandes sowie der Hauptversammlung sind vom Schriftführer jeweils in einem Protokoll festzuhalten.

§ 14 Satzung

Satzungsänderungen müssen von den anwesenden aktiven und passiven Mitgliedern der Hauptversammlung durch eine 2/3-Stimmenmehrheit genehmigt werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu sind die Stimmen von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach vorheriger Rücksprache mit der Finanzverwaltung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege der Volks- und Blasmusik (Hinweis auf § 2 der Satzung).

In diesem Fall soll das Vereinsvermögen der Gemeinde Bollschweil übertragen werden mit der Auflage, für eine zweckentsprechende Verwendung im Ortsteil St. Ulrich zu sorgen.